

De – minimis – Erklärung

Angaben zu öffentlichen Finanzierungshilfen und Zuwendungen als „De-minimis“ - Beihilfen

Erläuterung:

Die Gewährung einer öffentlichen Beihilfe kann als „De-minimis“- Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen¹. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt 200.000 € innerhalb von drei Jahren. Maßgeblich sind dabei das laufende sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre².

Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften, Steuervorteile - auch Verzicht und Erlass), die als „De-minimis“- Beihilfe gewährt wurden.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Zuwendungen für forstliche Maßnahmen nach Extremwetterereignissen, für Pferderückung im Wald und für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse werden als „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

Im Rahmen der Antragsstellung auf Zuwendungen für o. g. Maßnahmen haben Sie die vorliegende Erklärung wahrheitsgemäß auszufüllen und die folgenden Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten:

Wurden Ihnen für die vergangenen 3 Jahre (laufendes sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre²) „De-minimis“- Beihilfen, - Darlehen o. ä. des Landes, des Bundes und der Europäischen Union bewilligt, wurden Ihnen in diesem Zeitraum „De-minimis“ – Beihilfen ausgezahlt oder haben Sie in diesem Zeitraum „De-minimis“ – Beihilfen beantragt ?

ja

nein

Hinweis: Bei der Beantwortung der Frage sind alle Förderprogramme bzw. Richtlinien, auch außerhalb der forstlichen Förderung, zu berücksichtigen. Ob eine Beihilfe unter die „De minimis“- Regelung fällt, ersehen Sie aus Hinweisen in den jeweiligen Förderrichtlinien bzw. in den entsprechenden (Bewilligungs-) Bescheiden.

Bei der Beantwortung der vorhergehenden Frage mit „ja“ füllen Sie bitte die nachfolgenden Tabellen aus:

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.

² Falls das Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht, sind das laufende sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre maßgeblich.

1. Bewilligte Anträge

Zuwendungsgeber	Programm	Az. / Projekt Nr.	Datum der Antrag- stellung	Datum der Bewil- ligung	Höhe der Beihilfe, die für die vergangenen 3 Jahre bewilligt wurde in €

2. Noch nicht bewilligte Anträge

Zuwendungsgeber	Programm	Az. / Projekt Nr.	Datum der Antrag- stellung	Höhe der beantrag- ten Beihilfe in €	Jahr, für das die Beihilfe beantragt wurde

Es sind alle „De-minimis“ Beihilfen der vergangenen drei Jahre aufzuführen (s.o.). Falls Sie im Rahmen einer „De-minimis“- Beihilfengewährung bereits eine „De-minimis“- Bescheinigung erhalten haben (diese wird zu Kontrollzwecken durch den jeweils letzten Zuwendungsgeber erteilt), so ist diese als Anlage beizufügen. Im Falle einer im maßgeblichen Zeitraum durchgeführten Fusion (ausgenommen sind wirtschaftliche Vereine) oder Aufspaltung sind auch die Beihilfen der anderen beteiligten Unternehmen anzugeben.

Ich erkläre, dass diese Angaben richtig und vollständig sind.
Mir/uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Informationen zur De-minimis Regel

Staatliche Vergünstigungen/Subventionen

Staatliche Vergünstigungen / Subventionen (Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Bürgschaften usw.) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine staatliche Vergünstigung für ein einzelnes Unternehmen ändert seine Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Das Unternehmen hat dadurch Vorteile, welche es ohne diese staatlichen Subventionen nicht hätte. Erhält ein Unternehmen bspw. einen Zuschuss, kann es seine Kosten senken. Die staatlichen Subventionen können vom Bund, Land oder einer Kommune oder bspw. auch vom Arbeitsamt gewährt werden. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob die Vergünstigung / Subvention direkt von einer staatlichen Stelle oder über eine Bank ausgezahlt wird. Die Vergünstigungen / Subventionen werden auch Beihilfen genannt.

Verbot von staatlichen Vergünstigungen/Subventionen in der EU

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen / Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Grundlage für diese Regelung bildet der Artikel 87 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag). Die Absätze 2 und 3 des Artikels 87 führen Fälle auf, in denen die Europäische Kommission Subventionen ausnahmsweise genehmigen kann.

Um entscheiden zu können, ob es sich um eine Ausnahme handelt, muss grundsätzlich jede staatliche Vergünstigung / Subvention, die einem Unternehmen zu Gute kommt - entweder als Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Förderprogrammes - in Brüssel bei der Europäischen Kommission angemeldet werden (Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Vergünstigung / Subvention im Sinne des EG-Vertrages gewährt werden kann oder nicht.

Was ist De-minimis?

Die De-minimis-Regelung besagt, dass an einzelne Unternehmen ausgereichte finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Jahren den Wert von 200.000 Euro nicht übersteigen. Sie sind sozusagen automatisch genehmigt. Bei nicht rückzahlbaren Subventionen (z.B. Zuschüsse) wird der gesamte gewährte Betrag, bei Darlehen, Bürgschaften u.ä. der Vorteil gegenüber den marktüblichen Konditionen auf den genannten Schwellenwert angerechnet.

Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese kleineren Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Damit soll eine Arbeitserleichterung und Verwaltungsvereinfachung in der Europäischen Kommission erreicht werden. Diese Regelung wird De-minimis-Regelung genannt und auch für forstliche Maßnahmen nach Extremwetterereignissen, für die Pferderückung im Wald und für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse angewandt.

Beispiel:

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Jahren folgende Zuschüsse:

1. Jahr: 40.000 Euro	}	200.000 Euro
2. Jahr: 80.000 Euro		
3. Jahr: 80.000 Euro		

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr Subventionen bis zu einem Wert von 40.000 Euro bekommen, im 5. Jahr wiederum Subventionen bis 80.000 Euro usw. :

1. Jahr: 40.000 Euro	}	200.000 Euro (1., 2. und 3. Jahr)
2. Jahr: 80.000 Euro		
3. Jahr: 80.000 Euro		
4. Jahr: 40.000 Euro	}	200.000 Euro (2., 3., und 4. Jahr)
5. Jahr: 80.000 Euro		

usw.

Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligung).

Verpflichtung der ausgebenden Stelle

Die ausgebende Stelle ist verpflichtet, dem Kunden zu bescheinigen, dass er eine De-minimis-Vergünstigung erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der sog. De-minimis-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Subventionswert genau angeben muss. So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Vergünstigungen er in den letzten drei Jahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 200.000 Euro schon erreicht hat.

Verpflichtung des Empfängers

Überschreitet der Begünstigte den Grenzwert, handelt es sich um eine unzulässige Vergünstigung, die er zurückzahlen muss.

Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Prüfbehörden der EU, des Bundes, des Landes oder der Bewilligungsbehörde innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.